

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 01. Juli 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

~~Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)~~
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a. dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 01. Juli 2020 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 01. Juli 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.05.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke. Erneuerung der Wasserleitung in der Wehdriggasse in Rodt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere Artikel 88, Absatz 1, 1., und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

Aufgrund des beiliegenden Erläuterungsberichtes der Stadtwerke vom 10. Juni 2020;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 31.652,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2020 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Wasserleitung in der Wehdriggasse in Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 31.652,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2020 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Verstädterungsprojekt der Gemeinde in Neidingen. Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetz. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Gemeinde durch Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.03.2020 die Genehmigung zur Verstädterung einer Parzelle (Flur N, Nr. 256/T) in Neidingen zur Schaffung von 3 Baustellen erteilt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Angebots der Gesellschaft ORES vom 26.05.2020 für das Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetz zum Gesamtbetrag von 28.800,42 € (MwSt. inbegriffen);

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 30 und 47;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt 2020 eingetragen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Angebot der Gesellschaft ORES vom 26.05.2020 für das Stromverteiler- und Straßenbeleuchtungsnetz des Verstädterungsprojektes der Gemeinde in Neidingen zum Gesamtbetrag von 28.800,42 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung im Haushalt 2020 eingetragen.

4. Erneuerung der Beleuchtung in der Sporthalle in Recht. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass aus Gründen der Energieeffizienz die Beleuchtung der Sporthalle in Recht auf eine für Sportstätten angepasste LED-Beleuchtung umgerüstet werden

soll;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 25.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen werden;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt in den Infrastrukturplan des Jahres 2020 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Umrüstung der Beleuchtung der Sporthalle in Recht auf eine energieeffiziente und für Sportstätten angepasste LED-Beleuchtung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 25.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushaltsplan des Jahres 2020 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Erneuerung des Daches der Gemeindeschule in Schönberg (Altbau). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten

Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2020 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes für die Erneuerung des Daches der Gemeindeschule in Schönberg (Altbau).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung in den Haushalt 2020 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Anlegen eines Parkplatzes am Dorfberg, Schönberg, im Zuge der Erneuerung der Regionalstraße N695.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 25.06.2020 durch die Fraktion "Neue Bürgerallianz" gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

Aufgrund der definitiven Genehmigung des Projektes der Erneuerung der Regionalstraße N695 in Schönberg/Bleialfer Straße;

Aufgrund der Notwendigkeit, den Parkplatz am Dorfberg im Zuge der Neugestaltung der Regionalstraße und infolge eines Geländetausches zu erneuern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Auftragserteilung zur Ausführung folgender Arbeiten: Erneuerung des Parkplatzes am Dorfberg in Schönberg im Zuge der Erneuerung der Regionalstraße N695.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 37.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die Gelder werden anlässlich der Erstellung des Haushaltsplans 2021 eingetragen werden.

Immobilienangelegenheiten

7. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an Herrn Fabrice SCHEUREN: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Fabrice SCHEUREN, wohnhaft in der Malmedyer Straße, 22/B, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 144A/2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, gelegen in Sankt Vith bei obengenannter Adresse;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 24.06.2019, laut welchem der Wert des Geländes 70,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 11.02.2020;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Fabrice SCHEUREN, wohnhaft in Malmedyer Straße, 22/B, 4780 Sankt Vith, vom 05.06.2020;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Nr. 144A/2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, mit einer vermessenen Fläche von 11 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 11.02.2020 mit grünem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Fabrice SCHEUREN, wohnhaft in der Malmedyer Straße, 22/B, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 70,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Fabrice SCHEUREN an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 11 m² x 70,00 €/m² = 770,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Fabrice SCHEUREN, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

8. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Erste Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 13. Juli 2020 um 19:00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße, 56 in 4760 Büllingen;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 13. Juli 2020 der VIVIAS – Interkommunale Eifel mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2019

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2019

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2019

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2019

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Entlastung des Verwaltungsrates

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

6. Entlastung des Kommissar-Revisors

mit 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

9. Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Brandverhütungsplan. Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen;

Aufgrund des Artikels 23 des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des vorliegenden Brandverhütungsplans und den darin festgeschriebenen Aktionen, welche Bestandteil des Mehrjahresplans der Hilfeleistungszone Nr. 6 sind;

In Anbetracht dessen, dass der Brandverhütungsplan dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 12.06.2020 vorgestellt worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Der vorliegende Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird in seiner vorliegenden Form günstig begutachtet.

10. Kenntnisnahme und Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.05.2020 über den Ankauf von Mundschutzmasken für die Bevölkerung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 29.04.2020 laut welchem der Gemeinde Sankt Vith eine finanzielle Beihilfe in Höhe von 19.444,00 € zuteil wird für den Ankauf von Mundschutzmasken und deren Zurverfügungstellung an die Bevölkerung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.05.2020;

Beschließt einstimmig:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.05.2020 zur Kenntnis zu nehmen, d.h. den Ankauf der Masken und deren Zurverfügungstellung an die Bevölkerung zu bestätigen.

Finanzen

11. VoG Dorfgemeinschaft Einigkeit Galhausen-Metz - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zu Renovierungszwecken im Dorflokal in Galhausen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG Dorfgemeinschaft Einigkeit Galhausen-Metz auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zu Renovierungszwecken im Dorflokal in Galhausen;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenangebot vom 25.06.2020 das Gesamtprojekt auf 5.519,82 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der VoG Dorfgemeinschaft Einigkeit Galhausen-Metz bisher noch kein Zuschuss für Materialkosten laut dieser Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762001/522-52 ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € vorgesehen worden ist und in der nächsten Haushaltsabänderung um 1.000,00 € erhöht werden wird;

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Gemeindegremiums vom 24. März 2020 über die Gewährung des Zuschusses für diese Materialkosten nicht ausgeführt wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Dorfgemeinschaft Einigkeit Galhausen-Metz einen Zuschuss für Materialkosten zu Renovierungszwecken im Dorflokal in Galhausen in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Dorfgemeinschaft Einigkeit Galhausen-Metz und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. VoG Ortschaft Neidingen - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zu Renovierungszwecken im Kulturtreff in Neidingen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG Ortschaft Neidingen auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zu Renovierungszwecken im Kulturtreff in Neidingen;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenangebot das Gesamtprojekt auf 8.997,93 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der VoG Ortschaft Neidingen bisher noch kein Zuschuss für Materialkosten laut dieser Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762003/522-52 ein Betrag in Höhe von 3.000,00 € vorgesehen worden ist und in der nächsten Haushaltsabänderung um 1.000,00 € erhöht werden wird;

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Gemeindegremiums vom 28. April 2020 über die Gewährung des Zuschusses für diese Materialkosten nicht ausgeführt wird;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Ortschaft Neidingen einen Zuschuss für Materialkosten zu Renovierungszwecken im Kulturtreff in Neidingen in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Ortschaft Neidingen und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Aussetzung des Steuerbeschlusses auf mobile und feststehende Werbetafeln für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerbeschlusses vom 27.11.2019 auf mobile und feststehende Werbetafeln;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Steuer auf die mobilen und feststehenden Werbetafeln für das Steuerjahr 2020 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

14. Aussetzung des Artikels 4 Punkt 1, 3 und 4 des Gebührenbeschlusses für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gebührenbeschlusses vom 28.01.2019 für die Inanspruchnahme

öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde insbesondere Artikel 4 Punkt 1, 3 und 4 betreffend die Schaustellungen, Imbiss- und Getränkestände, Terrassen und Automaten;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass Schausteller weiterhin ihre Attraktionen bei uns vorzeigen und dass die Terrasseneinrichtungen zur allgemeinen wirtschaftlichen Belebung für die lokale Geschäftswelt beitragen;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Gebühren gemäß Artikel 4 Punkt 1, 3 und 4 bis zum 31.12.2020 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

15. Aussetzung des Steuerbeschlusses auf die Standplätze auf den Campingplätzen für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerbeschlusses vom 28.01.2019 auf die Standplätze auf den Campingplätzen;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass der Tourismussektor unterstützt wird;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen für das Steuerjahr 2020 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

16. Aussetzung des Steuerbeschlusses auf die Übernachtungen für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerbeschlusses vom 28.01.2019 auf die Übernachtungen;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass der Tourismussektor unterstützt wird;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Steuer auf Übernachtungen für das Steuerjahr 2020 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

17. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Kenntnisnahme der Bilanz für das Rechnungsjahr 2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund der vorliegenden Bilanz des Rechnungsjahres 2019;

Aufgrund des Protokolls der Generalversammlung vom 18.06.2020, insbesondere dessen Punkt Nr. 4 hinsichtlich der einstimmig angenommenen Bilanz 2019;

Nimmt zur Kenntnis:

Die Bilanz der VoG Sport- und Freizeitzentrum, Rodter Straße, 9/A, 4780 Sankt Vith zum 31.12.2019.

18. TRIANGEL - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz

der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" für das Geschäftsjahr 2019 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 160 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegie "Kultur-Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith";

Beschließt einstimmig:

Den am 12.06.2020 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2019 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

19. Stadtwerke Sankt Vith - Bilanz und Ergebniskonten 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2019;

Beschließt einstimmig:

1. Die Bilanz zum 31.12.2019 mit einem Betrag von 9.334.070,19 € in Aktiva und Passiva.
2. Die Ergebniskonten mit 2.532.256,99 €.
3. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2019:
 - Allgemeiner Sektor: - 96.930,84 €
 - Wassersektor: 10.165,00 €
 - Energiesektor: - 5.121,26 €
 - Gesamtergebnis 2019: - 91.887,10 €

zu genehmigen.

20. Rechnungsablage 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Punkt wird auf die Sitzung vom 26.08.2020 vertagt.

21. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2020 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtanzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl Einwohner einer jeden Gemeinde;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.11.2007 bezüglich der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund der Vorlage der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 30.01.2020 festgelegt hat und die wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.806,14 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.806,14 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur 1. Haushaltsplanabänderung 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 750,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- das Provinzialkollegium Lüttich.

22. Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch o.g. Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben beziehungsweise teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der der Gemeinde Sankt Vith ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht;
 - ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
 - zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird;
- und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Haupttätigkeit aufgrund der o.g. ministeriellen

Erlasse eingestellt werden musste;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Stadt/der Gemeinde beantragt werden müssen unter Angabe von

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats einreichen müssen, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie teilweise über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 der Haushaltsplananpassung Nr. 3 für das Rechnungsjahr 2020 Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 650.000,00 € vorgesehen werden;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/466-05 der Haushaltsplananpassung Nr. 3 für das Rechnungsjahr 2020 Einnahmen in Höhe von schätzungsweise 450.000,00 € seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 22.06.2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Sankt Vith gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2: Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie

Unterkategorie

Kategorie 1

Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus

Hauptberufliche Reisebüros mit NACE-Kode 79.110

Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)

Hauptberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

Kategorie 2

Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)

Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

Kategorie 3

Ferienwohnungen

Bed & Breakfast

Gruppenunterkünfte

Campingplätze

Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301

Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102

Nebenberufliche Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für gastronomische Betriebe mit dem NACE-Kode 56.102.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht“) oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie 1 nur die Antragsteller

berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

3. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat wesentliche Sozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3: Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie 1: 12.000,00 €
- der Kategorie 2: 9.000,00 €
- der Kategorie 3: 3.000,00 €

Artikel 4: Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 15. Juli 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein;

2. brauchen privat geführte Unterkunftsbetriebe nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;

3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

4. reichen die in der Hauptkategorie 1 erwähnten Betriebe eine Bescheinigung des Sozialsekretariats ein, dass die angegebene Tätigkeit ihre Haupttätigkeit ist.

Artikel 5: Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6: Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7: Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8: Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9: Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10: Rechnungsablage

Gegenwärtigen Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11: Aufsicht

Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Artikel 12: Finanzierung

Die Gelder in Höhe von schätzungsweise 450.000,00 € in Einnahmen und schätzungsweise 650.000,00 € in Ausgaben werden in die Haushaltsanpassung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020 eingetragen.

23. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums. Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise für Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbständige mit Sitz in der Gemeinde Sankt Vith, die eine Covid-19-Prämie von der Wallonischen Region erhielten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 25.06.2020 durch die Fraktionen "Neue Bürgerallianz", "Liste FRECHES" sowie die "Freie Liste SOLHEID" gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

Aufgrund des föderalen Ministererlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus;

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch o.g. Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen, Betriebe und Geschäfte angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden, mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben beziehungsweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber/Geschäftsinhaber als auch der Angestellten gefährdet wurden/werden;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, den auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ansässiges Gewerbe eine rasche Hilfe in Form einer Prämie zukommen zu lassen, um zur mittel- und langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Sankt Vith beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämien den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie:

- Nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine

Dienstleistung entspricht;

- Ausdrücklich gewährt wird, um den direkten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
- Zwischen dem 15. März und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird, und folglich von der Einkommenssteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbständige aus der Gemeinde Sankt Vith abzufedern;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen die Gewährung einer Zusatzprämie an alle Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbständige gewährt wird, die eine Prämie seitens der Wallonischen Region in Höhe von 5.000,00 € (Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. März 2020 bezüglich der Gewährung von kompensatorischen Entschädigungen im Rahmen der Maßnahmen gegen Corona – Covid19) beziehungsweise 2.500,00 € (Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. April 2020 der Sondervollmachten Nr. 26 bezüglich einer zusätzlichen zeitweiligen Hilfe zum Überbrückungsrecht zu Gunsten der Selbständigen im Rahmen der Corona-Krise COVID-19, welche verschiedene Gesetze und Rechtsvorschriften abändert) als (Sofort)hilfe zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie erhielten/erhalten, indem die Empfänger dieser Prämie der Wallonischen Region die entsprechenden Belege beibringen (Kontoauszug, Antragsformular, ...);

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Beratung in der Finanzkommission vom 24.06.2020;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gewährung einer einmaligen Zusatzprämie in Höhe von 20 % der durch die Wallonische Region gewährten Prämie an alle Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbständige, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith haben, und die bereits eine Prämie in Höhe von 5.000,00 € gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. März 2020 oder von 2.500,00 € gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. April 2020 erhalten haben. Die Prämie wird einmalig pro Betrieb ausgezahlt (nicht pro Handelsniederlassung).

Artikel 2: Die Auszahlung, wenn die Anträge bis zum 30. September 2020 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind.

Artikel 3: Der Antragsteller erhält diese Prämie im Rahmen des vorliegenden Beschlusses nur dann, wenn er keine Prämie im Rahmen des Beschlusses des Stadtrates vom 01. Juli 2020 zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche erhält, oder wenn letztere im Gemeindeanteil niedriger ausfällt.

Artikel 4: Die Finanzierung über den entsprechenden Haushaltsartikel 520/321-01 der Ausgaben. Die Bezeichnung dieses Artikels soll wie folgt ergänzt werden: „Prämie für Betriebe, u.a. der Horeca- und Tourismusbranche, ... (Folgen Corona-Krise).

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

24. Haushaltsabänderung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

| | <u>Einnahmen</u> | <u>Ausgaben</u> | <u>Resultat</u> |
|----------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| Nach dem ursprünglichen Haushalt | 14.112.870,28 € | 12.572.653,36 € | 1.540.216,92 € |
| Erhöhung der Kredite | 451.944,00 € | 711.000,00 € | -259.056,00 € |
| Verringerung der Kredite | 32.625,00 € | 0,00 € | -32.625,00 € |
| Neues Resultat | 14.532.189,28 € | 13.283.653,36 € | 1.248.535,92 € |

Außerordentlicher Haushalt

| | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|--------|
| Nach dem ursprünglichen Haushalt | 1.918.375,62 € | 1.918.375,62 € | 0,00 € |
| Erhöhung der Kredite | 76.300,00 € | 76.300,00 € | 0,00 € |
| Verringerung der Kredite | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Neues Resultat | 1.994.675,62 € | 1.994.675,62 € | 0,00 € |

Fragen

25. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

In der Presse stand, dass in Sankt Vith der große Bruder des Büchelturms gefunden wurde. Welchen Wert hat dieser Fund für die Gemeinde? Welche Auswirkungen hat dieser Fund für das Bauvorhaben?

2. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Die Gemeinde Sankt Vith hat sich an dem Projekt "CreaShop" beteiligt. In der wallonischen Presse stand, dass sechs (wallonische) Gemeinden von der Jury ausgewählt wurden und dass zwei Gemeinden - eine davon ist Sankt Vith - ein neues Dossier einreichen dürfen. Was hat es damit auf sich?

3. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Ab dem 01. Juli dürfen die Schwimmbäder wieder öffnen. Wie steht es um das Freibad in Wiesenbach und um das Hallenbad in Sankt Vith? Öffnen diese wieder und wie viele Besucher dürfen gleichzeitig rein?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."